

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1895)**

Heft 51

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 3. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Pettzelle oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des

„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder
franko

An die Hochw. Geistlichkeit des Bistums Basel.

Tit!

Durch Zirkular vom 12. Dezember 1890 habe ich Ihnen die „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ als offizielles Organ für Mitteilung sowohl der zu promulgierenden päpstlichen Dekrete und Verordnungen, als auch der Erlasse des Ordinariates vorgestellt und dementsprechend die Hochw. Geistlichkeit, vorab die tit. Pfarrämter aufgefordert, sowohl durch Mitarbeit als auch durch Abonnement dieselbe zu unterstützen. Ich wies darauf hin, daß bei der ungenügenden Abonnentenzahl die bischöfliche Kasse alljährlich die „Kirchen-Zeitung“ unterstützen müsse, daß es aber mein Bestreben sein werde, den Preis des Abonnements herabzusetzen, sobald die Zahl der Abonnenten sich mehren würde. Dies letztere geschah aber nicht in dem Maße, wie erwartet, indem noch viele Geistliche und selbst Pfarrämter die „Kirchen-Zeitung“ nicht abonniert haben.

Die „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ steht bereits seit dem Jahre 1832 im Dienste der katholischen Kirche unseres Vaterlandes und hat, namentlich in schweren Zeiten, redlich und mannhaft gekämpft und gewiß auch manche, wenn auch vielleicht weniger offenkundige Erfolge gehabt, jedenfalls dem Klerus selbst viele Dienste geleistet. Schon mit Rücksicht auf diese Vergangenheit kann ich es daher nicht über mich bringen, dieses Organ eingehen zu lassen, umsoweniger als die so ausgedehnte Diözese Basel allein schon den Fortbestand und Unterhalt eines solchen Blattes mehr denn rechtfertigt. Ich bin daher zu dem Entschlusse gekommen, trotz der anoch ungenügenden Abonnentenzahl den Preis herabzusetzen, indem inskünftig das „Pastoralblatt“ nicht mehr als gesonderte Beilage, sondern mit der „Kirchen-Zeitung“ selbst vereinigt erscheinen wird. Redaktor derselben ist Hochw. Hr. Dr. Ryburz, Pfarrer in Bettlach.

Der Abonnementsbetrag ist von Neujahr 1896 an auf 6 Fr. per Jahr herabgesetzt, so daß die Höhe desselben fortan keinem Geistlichen mehr ein Hindernis für das Abonnement sein kann.

Wie schon im angeführten Zirkular bemerkt worden war, kann die „Kirchen-Zeitung“ keineswegs mit den katholischen Tagesblättern, welche ja auch kirchliche Fragen und Nachrichten in ihren Bereich ziehen, identifiziert werden,

einsteils wegen der kirchlichen Verordnungen, welche, speziell an die Geistlichkeit gerichtet, nur in der „Kirchen-Zeitung“ ihren naturgemäßen Platz finden, andernteils weil die in der „Kirch.-Ztg.“ registrierten Nachrichten zur Niederlegung in die Pfarrarchive besser geeignet sind, als die Tagesblätter, welche, weil täglich erscheinend, manche Nachricht allerdings früher, aber oft weniger verlässlich oder vollständig und jedenfalls mit vielem Andern vermengt, zur Kenntnis bringen. Demgemäß verpflichten wir die Pfarrämter, die „Kirch.-Ztg.“ zu halten, die einzelnen Nummern zu sammeln und am Schlusse des Jahres einbinden zu lassen und ins Archiv zu legen. Für die daherigen Kosten dürfte allerorts die Kirchenkasse aufkommen, wie es vielfach bereits der Fall ist. Die übrige Geistlichkeit ersuchen wir dringend zum Abonnement, da eine leichte und allzeit mögliche Kenntnissnahme der Erlasse auch in ihrem Interesse liegt. Die Vereinfachung der Publizierungen durch ein solches amtliches Anzeigebblatt muß dem Ordinariate manche Druckkosten ersparen und so kann das Abonnement durch die Hochw. Geistlichkeit zugleich auch als Beitrag derselben an die Bistumsbedürfnisse betrachtet werden.

Ich gebe mich somit der Hoffnung hin, daß in Würdigung der obenerwähnten Bedeutung der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ für den Klerus einerseits und für das Ordinariat andererseits — kein Geistlicher dieselbe resüfieren werde, wenn selbe mit dem neuen Jahre ihm wird zugesandt werden.

Die Gnade, der Friede und der Segen unseres Herrn Jesus Christus sei mit euch Allen!

Solothurn, den 14. Dezember 1895.

† Leonhard,
Bischof von Basel-Lugano.

† Abt Basilius Oberholzer, O. S. B.

(Fortsetzung.)

Als der einundfünfzigste in der durch Heilige eröffneten und in der Folge mehrfach durch illustre Namen ausgezeichneten Reihenfolge der Stiftsäbte von Einsiedeln übernahm der Erwählte als Basilius I. sofort die Verwaltung und Regierung des Stiftes. Die kirchliche Benediktion hingegen konnte erst am 9. Mai 1875 stattfinden, da der Abt von Einsiedeln Konsistorialabt ist, das feierliche Konsistorium aber, in welchem Abt Basilius von Pius IX. bestätigt und präkonisiert wurde,

erst am 15. März 1875 stattfand. Der inzwischen auch zur hohenpriesterlichen Würde emporgestiegene frühere Herzensfreund des Neuerwählten, Weihbischof Kaspar Willi von Chur, nahm die feierliche Benediktion vor und die Äbte von Rheinau und Engelberg fungierten dabei als Assistenten, im Beisein mehrerer anderer Prälaten und einer gewaltigen Volksmenge.

Es stand erfahrungsgemäß zu erwarten, daß beim Hinscheiden eines so wahrhaft ausgezeichneten Prälaten, wie Abt Heinrich notorisch dies war, mehr oder weniger begründet scheinende Befürchtungen bezüglich Persönlichkeit und Amtsverwaltung seines Nachfolgers laut werden würden, mochte dieser Amtsnachfolger heißen wie er wollte. Auch bei Abt Basilius wurden demgemäß derartige Befürchtungen laut und sie schienen um so begründeter, je einfacher, bescheidener, unscheinbarer der neue gnädige Herr seinem inneren Wesen und äußeren Auftreten nach sich präsentierte. Wie durchaus unbegründet aber alle diese Befürchtungen waren, läßt sich jetzt am besten beurteilen, wo des Hingeschiedenen gesamte Regierungsthätigkeit und deren Erfolge als abgeschlossenes Ganzes der historischen Kritik unterliegen. Das von ihm geleitete Stift steht heute wohl in jeder Beziehung blühender da, denn je in seiner mehr als tausendjährigen Geschichte. Woher dieses segensreiche Aufblühen unter Abt Basilius? — Der liebe Heimgegangene führte zwanzig Jahre lang den Krummstab, er war nicht, wie man so zu sagen pflegt, ein besonders hervorragendes Talent; aber er besaß viel praktischen Verstand, verbunden mit einem recht auffallenden Weitblick, Eigenschaften, welche ihn bei allen seinen Unternehmungen das Mögliche vom Unmöglichen, das Brauchbare und Nützliche vom Unbrauchbaren und Nutzlosen genau abgrenzen und ausscheiden ließen. Er besaß ferner jene unerschütterliche Energie des Willens, die, was der Verstand einmal als gut und nützlich erkannt, unter allen Umständen zu erreichen strebt, und er verfügte endlich über jene goldenen Herzens-eigenschaften, „den Vorteil privilegierter Naturen, die fast alles durch Milde und Güte lösen und entwirren, ohne deswegen um Achtung oder Autorität zu kommen“, wie sehr zutreffend ein scharfer Beobachter von ihm sagt. Daneben war Abt Basilius eine wahrhaft kindlich fromme Seele, ein Mann des Gebetes, der fest überzeugt war von der vollen Richtigkeit des Sprichwortes: „An Gottes Segen ist alles gelegen.“ In anhaltendem, andächtigstem Herzensflehen trug er dem Herrn seine Anliegen vor, bat er vertrauensvoll um Licht und Rat und Hilfe von oben. Es gab wohl kein wichtigeres Unternehmen, das der Unvergeßliche nicht lange schon im Gebete Gott empfohlen, vor dem Allerheiligsten nicht ernstlich erwogen und wieder erwogen hätte. In gar folgenschweren Anliegen wurde immer auch noch das gemeinsame Gebet der Mitbrüder zu Hilfe genommen. So erklären sich die eigentlich glänzenden Erfolge der äbtlichen Wirksamkeit des lieben Heimgegangenen.

Zimmerhin muß auch nicht außer Acht gelassen werden, daß die soliden Fundamente zum herrlichen Aufbau eigentlich schon von seinem großen Vorgänger im Amte gelegt worden

sind. Als nämlich Abt Heinrich IV. in die Ewigkeit hinüberging, hinterließ er das Kloster in geistiger und zeitlicher Beziehung in verhältnismäßig blühendem Zustande. Abt Basilius fand auch bei seinem Regierungsantritte gerade die wichtigsten Klosterämter in besten und allerbesten Händen und sah sich auch auf Jahre hinaus nicht genötigt, irgendwelche eingreifenden Aenderungen in dieser Beziehung vorzunehmen. So ließ sich schon weiterausbauen und eine erfolgreiche Wirksamkeit entfalten.

Es ist hier der Ort, eben dieser ausgezeichneten Wirksamkeit des Verewigten eingehender zu gedenken.

Dem Abte eines Klosters liegt, wie das übrigens schon aus seinem Titel Abbas, Vater, hervorgeht, ein doppelter Pflichtkreis ob, die Sorge für das geistige und die Sorge für das materielle Wohl des ihm unterstellten Klosters. Abt Basilius hat auf beiden Gebieten segensreich gewaltet.

Ein Hauptinteresse unseres alten Schulmanns bildete die stetige Weiterentwicklung und Vervollkommnung der Stiftsschule. Eine ganze Reihe ansehnlicher, vorab erbaulicher Neuerungen sind diesem edlen Eifer des Prälaten für Förderung der Stiftsschule zu danken. Schon Abt Heinrich hatte große Summen für Erweiterung und zweckmäßigere Einrichtung der bereits schon vorhandenen Schulkäuflichkeiten verwandt; Abt Basilius setzte das von ihm Begonnene nicht minder energisch fort; lustige Schlaffäle wurden erstellt, geräumige hohe Treppenhäuser erbaut, die Studiensäle und Schulzimmer renoviert und vermehrt, ein großer Musiksaal und ein sehr zweckentsprechendes Krankenzimmer errichtet, das Studententheater wurde einer gründlichen Renovation unterzogen, vergrößert und bequemer eingerichtet, in neuester Zeit wurde zur Verminderung jeglicher Feuergefahr das Hydrantennetz sogar bis hinauf in die obersten Käuflichkeiten der Lehranstalt gezogen u. i. w. Alle diese kostspieligen Bauten legen fürwahr zweckentsprechendes Zeugnis ab für die rege Thätigkeit des hingeschiedenen Abtes nach dieser Richtung hin.

Nicht weniger bedeutende Summen verschlingt alljährlich auch nur der notwendigste Unterhalt des gewaltigen Kirchen- und Klosterbaues selbst, nebst den dazu gehörigen ausgedehnten Oekonomiegebäuflichkeiten. Abt Basilius hatte für diesbezügliche Klagen und Wünsche seiner Offizialen ein williges Gehör und eine bereitwillig anordnende Hand. Zeuge seiner wachsamsten Fürsorge in dieser Beziehung ist der im großen und ganzen ausgezeichnete bauliche Zustand des Stiftsbaues. Ein großartiges einschlägiges Werk war namentlich die Errichtung der Dampfheizung. Vier große Dampfkessel speisen vermittelst eines weit ausgedehnten Röhrensystemes über 200 in die einzelnen Käuflichkeiten des Klosters verteilte Eisenöfen mit ihrem heißen Athem. Verschiedene andere Einrichtungen, wie z. B. die Koch- und Waschapparate in Klosterküche und Klosterwäscherei u. s. w. sind ebenso praktisch wie sinnreich mit dieser Dampfanlage verbunden. Von eben denselben profitieren auch die verschiedenen Kunstwerkstätten; eine neu errichtete Mühle und Säge können je nach Bedarf und Belieben mit Wasser oder Dampf betrieben werden. Diese

allerdings etwas kostspielige Heizanlage hat den Vorteil für sich, daß sie die holzressenden alten Kachelöfen in bester Weise ersetzt, und dazu erst noch die bei einem so gewaltigen Baue doppelt unheimliche Feuergefährdung ganz erheblich vermindert. Daß im Ferneren die Elektrizität nicht noch ausgiebiger, namentlich zu Beleuchtungszwecken, zur Verwendung kam, ist leider dem fast gänzlichen Fehlen einer genügenden Wasserkraft zuzuschreiben. Immerhin ist unter spezieller Leitung des gegenwärtigen Inhabers der äbtlichen Würde auch nach dieser Richtung hin nicht Unerhebliches geleistet worden, wir erinnern nur an die elektrische Beleuchtung der Stiftskirche.

Von der während der 20jährigen Regierungszeit des Berewigten besonders regen und auch erfolggekrönten Thätigkeit des Klosters auf dem Gebiete der Landwirtschaft und Viehzucht legen zahlreiche, und erst neuestens wiederum gelegentlich der Berner-Ausstellung erfolgte glänzende Anerkennungen und Auszeichnungen wahrhaft bereedtes Zeugnis ab. Der ehemalige Statthalter zeigte natürlich viel Interesse für die Landwirtschaft. Zwei- bis dreimal im Jahre stattete er den verschiedenen Stiftsstatthaltereien seine Besuche ab. Da wurde jeweils genaueste Einsicht in die Rechnungsbücher genommen, der Stand der Kulturen untersucht, Bauprojekte, Bodenverbesserungen, Aus- und Aufforstungen besprochen und vereinbart, größere Ankäufe und Verkäufe sanktioniert — kurz! der Abt erwies sich stets als ein ebenso gewissenhaft-genauer Prüfer wie praktisch-erfahrener Ratgeber und Förderer auch nach dieser Richtung hin. (Schluß folgt.)

Abt Columban Brugger.

Am 5. Dezember schon ist dem durch den Tod des Hochwft. Abt Basilus verwaisten Stifte Maria Einsiedeln in der Person des Hochwft. P. Columban Brugger, bisherigem Dekan des Stiftes, wiederum ein Vater und Lenker gegeben worden. Der Erwählte wurde geboren am 17. April 1855, als das einzige Kind der braven katholischen Eheleute Johann Baptist Brugger und der Katharina Brugger, geb. Gerspach in Basel. In der hl. Taufe erhielt der Knabe den Namen Johannes. Das kostbarste irdische Gut der treuen Eltern war ihr einziges Kind und als ihre höchste und einzige Pflicht betrachteten sie dessen gute, christliche Erziehung. Nachdem der talentvolle Knabe die jetzt leider zerstörte katholische Primarschule seiner Vaterstadt absolviert hatte, wurde er mit 14 Jahren zur weitem Ausbildung an das Gymnasium von Maria Einsiedeln geschickt. Schon nach der fünften Gymnasialklasse erbat und erhielt er die Aufnahme ins Noviziat. Ein Jahr darauf, am 2. Sept. 1873, legte er die Ordensgelübde ab und erhielt den Namen Columbanus. Am 8. September 1876 opferte er sich durch die feierliche Ordensprofess für immer und ewig dem Herrn. Da der junge Ordensmann hervorragende Talente für die exakten Wissenschaften, namentlich für Mathematik und Physik zeigte, wurde er an das Polytechnikum von Karlsruhe gesandt, wo er sich in eben diesen Fächern zum tüchtigen Gelehrten ausbildete. Daneben besuchte er zur weiteren Ausbildung seiner ebenso

ausgezeichneten musikalischen Anlagen das dortige Konservatorium, und erwarb sich dadurch eine ganz respectable Meisterschaft im Violinspieler. Wiederum in's Kloster zurückgekehrt, empfing er am 20. September 1879 die hl. Priesterweihe, und am 28. desselben Monats stand er als glücklicher Primiziant am Altare. Monsign. Jurt, der seeleneifrige Pfarrer von Basel, stand ihm als geistlicher Vater zur Seite. Während einer Reihe von Jahren versah nun der tüchtige Ordenspriester in ausgezeichnetster Weise die Professur der Mathematik, Chemie und Physik. Namentlich im Gebiete der Akustik und Elektrik war er sehr bewandert; das Stift hat er mit einer ganzen Reihe einschlägiger Einrichtungen versehen. Als Orgelbauerkenner hat P. Columban einen weitverbreiteten Ruf und zu zahlreichen Orgelcollaudationen ist er als Experte beigezogen worden. Die Quecksilberpneumatik ist unseres P. Columban eigenste Erfindung. Nicht weniger Verdienste als in Physik und Mechanik hat der neugewählte Prälat sich namentlich auch erworben als Choralmeister des Stiftes Einsiedeln. Wenn der Choralgesang des Stiftes Einsiedeln, gemäß dem Ausspruche eines Meisters im Fache, sich nunmehr kühn neben den berühmten Beuroner stellen darf, so ist das in erster Linie P. Columbans Verdienst. Höher als alles ist ihm aber anzurechnen, daß er ein ebenso gewissenhafter Ordensmann, wie ein einfach-bescheidener, kindlich frommer Priester ist. Wohl in Anbetracht dessen hat ihn der hochselige Abt Basilus im Jahre 1892 zum Instruktor der Laienbrüder gewählt und nach dem erbaulichen Hinscheiden des heiligmäßigen Dekans Idephons sel. auf allgemeinen Wunsch zu des Berewigten Amtsnachfolger bestimmt. Nunmehr hat ihn das Vertrauen seiner Mitbrüder zur höchsten Würde erhoben, welche das Kloster Einsiedeln zu vergeben hat. Möge Abt Columbanus I. zur Ehre Gottes, zum Besten seines Klosters und zum Nutzen und Frommen des katholischen Volkes seines hohen aber auch dornenreichen Amtes walten auf viele, viele Jahre! Fiat! C.

Der bundesgerichtliche Entscheid im Grenchener Kirchenvermögensprozeß.

(Fortsetzung.)

Die Erwägungen dieses Entscheides sind im wesentlichen folgende: Es sei zunächst grundsätzlich zu entscheiden, ob das Kirchenvermögen unter die beiden katholischen Kirchengemeinden geteilt werden solle; dagegen liege der Umfang und die Größe des Kirchenvermögens und die Zugehörigkeit einzelner spezieller Fonds, z. B. des Kirchen- und Kaplaneifonds Allerheiligen etc., zu demselben nicht im Streite und sei diesbezüglich den Parteien, falls sie auf Grund des auszufällenden Entscheides zu keiner friedlichen Auseinandersetzung gelangen sollten, den Rechtsweg an den Regierungsrat offen zu halten. Bei Beantwortung der obigen Frage sei nun davon auszugehen, daß das Kirchenvermögen nach dem geltenden solothurnischen Staatsrecht unzweifelhaft öffentliches Gut und als solches der staatlichen Kontrolle unterworfen sei; dem Wesen dieses Gutes entspreche es aber, daß es mit einer öffentlich rechtlichen Zweckbestimmung versehen sei. Diese sei nun die Befriedigung des

Bedürfnisses der Kirche und Religion. Beim Entscheide, ob der christkatholischen Gemeinde Grenchen ein verhältnismäßiger Anteil am Kirchenvermögen gebühre, müsse man sich daher erstens fragen, ob diese Gemeinde vermöge ihrer Glaubenssätze und ihres Kultus im Stande sei, diesem Vermögen eine der ihm innewohnenden öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung entsprechende Verwendung zu geben und zweitens ob überhaupt genügende Gründe des öffentlichen Rechts vorhanden seien, welche die Teilung genannten Vermögens wünschbar machten. Ersteres sei ohne weiteres und bedingungslos zu bejahen. Maßgebend sei in dieser Beziehung, ganz abgesehen von Erörterungen religiös-dogmatischer Natur und speziell solcher über die Stellung der sogen. christkatholischen zur sogen. römisch-katholischen Kirche, einzig die Thatsache, daß beide Kirchen die Pflege der christlichen Lehre als ihre Aufgabe aufsaßen und mittelst ihres Kultus sich in derselben praktisch bethätigten. Insbesondere habe sich die christkatholische Kirche in der Schweiz durch ihre Verfassung am 14. Juni und 21. September 1874 eine Organisation gegeben, welche vom Bundesrate und vom solothurnischen Regierungsrate anerkannt worden sei; ferner habe der letztere bei der Wahl und Beidigung des christkatholischen Bischofs mitgewirkt und eine Reihe von christkatholischen Gemeinden innert des Rahmens der Gesetzgebung und der Verfassung anerkannt, sowie deren Organisation genehmigt. So habe auch die klägerische Kirchengemeinde unterm 23. August 1883 die staatliche Anerkennung erhalten; aus hiesigen hoheitlichen Akten, sowie Art. 50 B.-V., welche die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen garantieren, resultiere die staatsrechtliche Parität der christkatholischen mit der römisch-katholischen Kirche, in Folge welcher Parität auch der erstgenannten die Fähigkeit zuerkannt werden müsse, die dem Kirchenvermögen anhaftenden öffentlichen Zwecke zu erfüllen. Bezüglich der weitem Frage sodann, ob eine Teilung wirklich einzutreten habe, könne auf den Regierungsbeschluß vom 23. August 1881 abgestellt werden, welcher die staatliche Anerkennung der christkatholischen Kirchengemeinde Grenchen gemäß Art. 50 des alten Z. G. damit begründet, daß die 116 Unterzeichner der Eingabe der christkatholischen Gemeinde Grenchen, die im ganzen 357 stimmfähige Katholiken zähle, als erhebliche Minderheit zu betrachten seien. Durch diesen Beschluß zufolge Austritts einer als erheblich anerkannten Zahl von Gemeindegossen sei nun faktisch und rechtlich die bis dahin bestandene katholische Kirchengemeinde Grenchen aufgelöst worden und ihre juristische Persönlichkeit mangels eines Universalsuccessors untergegangen. An ihre Stelle seien zwei neue Organisationen getreten, die christkatholische und die römisch-katholische Gemeinde, welche beide die Pflege der christlichen Lehre nach katholischem Kultus bezweckten. Eine Folge dieses Vorganges sei, daß das der untergegangenen Kirchengemeinde zugestandene Vermögen auf die neugebildeten Gemeinden übergegangen sei und ihnen gemeinsam gehöre. Aus dem Gesagten erkläre sich auch der im Regierungsbeschluß vom 4. Juli 1884 gemachte Vorbehalt aller Rechte dritter an den von der römisch-katholischen Gemeinde besessenen Fonds, indem

damit die Rechte der christkatholischen Kirchengemeinde auf Mit-eigentum bezw. Ausschreibung des Kirchenvermögens gemeint seien. Der Einwand, daß katholisches Kirchengut nur röm.-kathol. Kultuszwecken gewidmet sei, sei deswegen unsfichhaltig, weil die Christkatholiken, wie oben erörtert, mittels des betreffenden Vermögens den gleichen öffentlich-rechtlichen Zwecken gerecht zu werden im Stande seien; der gleiche Einwand könne aber auch nicht damit begründet werden, daß die frühere solothurnische Verfassung nur die römisch-katholische Landeskirche, nicht aber eine christkatholische, gewährleistet hätte. Denn erstens beziehe sich diese, übrigens zur Zeit nicht mehr bestehende, Garantie nur auf die Ausübung der Religion, nicht aber auf das Kirchenvermögen; sodann aber sei in den kantonalen Verfassungen die freie Ausübung des Gottesdienstes allen anerkannten christlichen Konfessionen gewährleistet worden und hätten die Christkatholiken gemäß dem Verfassungsprinzip der Parität Anspruch darauf, daß keiner Konfession eine bessere Stellung zukomme als der andern. Wenn sodann im weitem auch eingewendet werde, die frühere Kirchengemeinde habe am Kirchenvermögen, eventuell jedenfalls am Pfrundvermögen, gemäß allgemeinem solothurnischem Staatsrecht nur Nutzung und Verwaltung, nicht aber Eigentum besessen, weshalb in casu auch nur die Nutzung und Verwaltung, nicht dagegen das Eigentum am Kirchenvermögen geteilt werden könnte, so sei auch dies unzutreffend. Auf alle Fälle könnte dieser Einwand im Ernst nur auf das Pfrundvermögen bezogen werden, indem bezüglich des eigentlichen Kirchenvermögens die Norm feststehe, daß es den Gemeinden gehöre, sofern nicht der Staat oder dritte ein besseres Recht nachweisen könnten. In Wirklichkeit seien denn auch die Kirchengemeinden faktisch als autonome Glieder des Staates im Besitze des Kirchenvermögens und rechtlich als Inhaber des Eigentums an demselben anerkannt, wenn sie auch mit Bezug auf dessen Verwaltung der staatlichen Aufsicht unterständen. Dafür spreche auch ganz deutlich das Gesetz vom 18. März 1837 betr. Abnahme der Kirchenrechnungen. Nicht anders verhalte es sich aber gemäß feststehender Rechtsanschauung mit den Pfrundkapitalien, was schon daraus hervorgehe, daß der Beschluß vom 10. Juni 1807 über die Prozeßführungsart über Stifts-, Pfrund- und Kirchengüter von Eigentumsprozessen nicht des Staates, sondern der Stifter, Pfründer und Kirchen über solches Vermögen spreche. Sei somit das ganze Vermögen der frühern Kirchengemeinde unter die zwei neuentstehenden zu teilen, so verweise zwar im weitem die Klägerin darauf, daß die Teilung nach dem Verhältnisse der Stimmberechtigten die einfachste und der Billigkeit am meisten entsprechende Form und in der Stadt Solothurn auf friedlichem Wege zur Anwendung gekommen sei; die Beklagte dagegen bezeichne eine solche Teilung als ungerecht und prinzipwidrig und verlange Zugrundelegung der Seelenzahl. Nun sei aber nicht zu leugnen, daß erstere Art der Teilung, da in den Stimmregistern Verzeichnisse der Stimmberechtigten gegeben seien, viel weniger Schwierigkeiten verursache, praktischer sei als letztere. Aber auch abgesehen davon sei eine Ausschreibung nach Zahl der Stimmberechtigten deswegen gerechtfertigt, weil

dieselben allein, mit Ausschluß der Frauen, Minderjährigen, Konkursiten und fruchtlos Gepfändeten, bei Beratungen und Wahlen in einer für das öffentliche Recht in Betracht fallenden Weise auftreten. Irgend ein Rechts- oder Billigkeitsgrund gegen Teilung nach der Zahl der Stimmberechtigten liege nicht vor. Als maßgebenden Zeitpunkt habe aber der Regierungsrat den 31. Dezember 1892 angenommen, so daß die an diesem Tage auf beiden Seiten vorhandene Zahl von stimmberechtigten Kirchgenossen für die Ausscheidung maßgebend sei. Bei derselben sei der Regierungsrat, gemäß Gesetz über Aufhebung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, auch kompetent, über das Recht der Benutzung der Kirche und der dazu gehörigen Gerätschaften zu entscheiden; dieser Entscheid aber habe in der Weise zu erfolgen, daß auch diese Teile des Kirchenvermögens nach wie vor den religiösen Zwecken dienen. Beim Kirchengebäude sei daher wegen seiner faktischen Anteilbarkeit auf eine Mitbenutzung zu schließen; dieselbe sei übrigens in paritätischen Gemeinden alteidgenössisches Staatsrecht (Dubs, Deffentl. Recht, II. 186). Diese simultane Benutzung solle jedoch im Interesse des religiösen Friedens in der Gemeinde erst nach Durchführung der Vermögensausscheidung eintreten. Bezüglich der kirchlichen Gerätschaften sei es gerechtfertigt, keine Mitbenutzung, sondern eine Teilung im Verhältnis der Stimmberechtigten eintreten zu lassen. — In teilweiser Gutheißung eines Gesuchs der römisch-katholischen Kirchgemeinde setzte sodann der Regierungsrat am 3. April 1894 endgültig die Zahlen der Stimmberechtigten für die christkatholische Kirchgemeinde auf 175, für die römisch-katholische Kirchgemeinde auf 278 fest.

(Schluß folgt.)

Katholische Krankenkassen der Schweiz.

Sonntag den 15. Dezember fand im katholischen Gesellenhaus in Zürich eine Delegiertenversammlung der katholischen Krankenkassen statt. Die Versammlung war von 34 Delegierten besucht und nahm unter der kundigen Leitung des Herrn A. Lautenschlager einen raschen und fruchtbaren Verlauf. Hauptbeschlüsse derselben sind:

1. Der Verband wurde definitiv konstituiert. 10 Krankenkassen-Verbände traten dem Zentralverbande bei — darunter der katholische Gesellenverein mit 19 Sektionsklassen. 15 Verbände sind z. B. noch mit den Vorarbeiten zum Zwecke des Anschlusses an den Zentralverband beschäftigt.

2. An die Stelle des bisherigen provisorischen Zentralkomitees wurde ein definitives gewählt in den Herren: A. Lautenschlager, Auserjehl, Zürich, Präsident. Hagen, Pfarrer, Müllheim, Thurgau, Vizepräsident. Führer, Zürich, Kassier. Brunner, Schaffhausen, Aktuar. Dr. Kaufmann, Professor, Zürich. Steiner, Bürgerratspräsident, Baar, Zug. Joost, Professor, Chur.

3. Die von A. Lautenschlager ausgearbeitete Anleitung für die Rechnungsführung der Krankenkassen nach Maßgabe der für die Verbandssektionen bestimmten

Normalstatuten soll im „Arbeiter“ veröffentlicht und so den Sektionen zur Kenntnis gebracht werden. — Formulare für die Rechnungsführung und Jahresabschluss sind bereits in übersichtlicher und sachmännischer Form hergestellt und können bei der Buchdruckerei Keller und Müller in Zürich bezogen werden.

4. Der „Arbeiter“ wird gemäß Proposition von Dr. Borek als Verbandsorgan erklärt für die offiziellen Mitteilungen des Zentralkomitees.

5. Dem kathol. Gesellenverein wird gemäß Vorschlag des Zentralpräsidenten P. Augustin Gmür angesichts der ganz eigenartigen Stellung der Gesellenverbände zum Krankenkassenwesen das Eintrittsgeld auf 50 Cts. per Mitglied ermäßigt.

6. Auf Antrag von Dr. Beck und Dr. Kaufmann wird das Komitee beauftragt, die Tätigkeit der Vertrauensmänner (Art. 12 und 13 der Statuten des Zentralverbandes) in bestimmter Weise zum Zwecke einer aktiven Propaganda für die Ausbreitung des Verbandes anzuspornen.

7. Die sub lit. VII der Normalstatuten vorgesehene Anleitung zur Gründung und Geschäftsführung von Verbands-Krankenkassen soll in angemessener Frist zur Ausgabe gelangen. Für den Augenblick können die im „Arbeiter“ demnächst erscheinende Rechnungs-Anleitung und die sehr verständlich abgefaßten Statuten selber und endlich die durch eventuelle Anfragen an das Zentralkomitee oder den Zentralpräsidenten zu erholenden Aufschlüsse dem Bedürfnisse genügen.

8. Bürgerratspräsident Steiner und Pfarrer Hagen geben in ebenso nachdrücklicher als wahrer Weise dem Bedauern Ausdruck über die Tatsache, daß die offizielle und offiziöse katholische Presse der Schweiz bis jetzt von dem Bestehen und Streben des katholischen Krankenkassen-Verbandes sozusagen gar keine Notiz genommen hat. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Sache gewiß ein beklagenswerter Mangel! Es wird einstimmig beschlossen, das Zentralkomitee soll an die gesamten katholischen Presseorgane das Gesuch richten, künftighin unsern auf die Konzentration, versicherungstechnische Konsolidierung und Ausbreitung der freien katholischen Krankenkassen gerichteten Arbeiten etwas mehr Interesse als bisher entgegenzubringen.

Mit einem Worte des Dankes für die fruchtbare Beratung und Beschlußfassung schließt Präsident Lautenschlager die Versammlung, nachdem zuvor noch Dr. Kaufmann der Hoffnung Ausdruck gegeben, es möge inskünftig bei Gründung neuer Männer- und Arbeitervereine, Gesellen- und Jünglingsvereine jeweilen auch auf sofortige Gründung von Krankenkassen mit Anschluß an den Zentralverband Bedacht genommen werden, wo dieses die örtlichen Verhältnisse irgendwie gestatten. Denn die Krankenkasse gibt dem Vereine erst eine feste Rückwand.

Nachschrist des Berichterstatters. Möchten die verehrten geistlichen Confratres endlich etwas zahlreicher, als es bisher geschehen, an die Gründung katholischer Krankenkassen mit Anschluß an den Zentralverband sich heranbegeben. Ueber die „Soziologen“ faule Witze machen, dieselben als

sinnlose Streber qualifizieren oder mit Bismarck und Gambetta behaupten: „Bei mir gibt es keine soziale Not, die Leute sollen nur weniger saufen“ — das ist ja freilich eine leichte, sehr bequeme, in ihren Folgen aber sehr traurige Taktik. Auch mit Christbaumbescherungen, Ortsgeschenken, Zehrpennigen, abgetragenen Kleidern und Schuhen der „obern Zehntausend“ löst man trotz dem allerbesten Willen die Ketten nicht, mit welchen das liberale Wirtschaftssystem Hunderttausende auch in unserem Lande vor den Triumphwagen des Großkapitals gespannt hat. Wir müssen unsere Leute in wohlorganisierte auf gegenseitige Hilfe für die Tage der Not abzweckende Verbände sammeln, damit sie stark und fähig werden, ihre berechtigten Standesinteressen mit gerechten Mitteln zu verfechten. Die naheliegenden Verbände dieser Art sind aber mit und neben den sozialen Vereinen die Krankenkassen. Allwöchentlich treten Leute, die zu uns gehören, in gegnerische Verbände ein, weil dort mehr oder weniger gut organisierte Krankenkassen sich vorfinden.

Die Ausrede: Es ist schwer und verantwortungsvoll, so eine Kasse zu gründen, gilt auch nicht mehr. Denn die Statuten unseres Verbandes wurden in diesem Jahre den sämtlichen Pfarrern der deutschen Schweiz zugesendet. Sie sind von dem anerkannt ersten Versicherungstechniker der Schweiz, Dr. Kaufmann, unter Zugrundelegung der jahrzehntelangen Erfahrungen der österreichischen und deutschen Versicherungsgesellschaften mit gewissenhafter Rücksicht auf die eigenartigen schweizerischen Verhältnisse entworfen, seitens des Komitees in sorgfältiger Einzelberatung definitiv festgestellt, durch die Delegierten-Versammlung approbiert worden. Gestützt auf diese „Normalstatuten“ ist es kinderleicht, eine Krankenkasse zu gründen. Die auf dieselben sich basierenden Kassen marschieren recht gut, wie die Erfahrungen in Zug, Zürich und Thurgau zc. beweisen. Etwa zwei bis drei Männer, die als Helfer mitzumachen, das nötige Geschick und den guten Willen haben, finden sich wohl fast allerorts. So wäre zu hoffen, daß endlich etwas reger als bisher, wo einzelne wenige mutig und frisch vorgegangen, Hand an's Werk gelegt würde. Möge der Verband katholischer Krankenkassen der Schweiz recht bald eine erfreuliche Zahl blühender Sektionen aufweisen! B.

Kirchen-Chronik.

Zug. 300jährige Jubelfeier. Am 25. Nov. 1595 legte der Dekan und Stadtpfarrer Jakob Huser in Gegenwart des Ammanns Beat Utiger, des Rates und einer ungeheuren Volksmenge den Grundstein zur Kirche und zum Kloster der ehrw. Väter Kapuziner in Zug. Es sind demnach heute drei volle Jahrhunderte verflossen, seit die Kapuziner hier ihren Einzug gehalten haben. Mit Recht begingen sie dieses freudige Ereignis letzten Sonntag mit einer bescheidenen Dank- und Jubelfeier, an der auch die katholische Bevölkerung des Kantons Zug lebhaften Anteil nahm. — Schwere Zeiten kamen über das Kloster, als die Franzosen vor hundert Jahren dasselbe heimsuchten. Da war es ein Zuger Pater Gotth. Weber,

welcher den Orden in der ganzen Schweiz vor dem Untergang zu retten und mit Klugheit und Kraft zu leiten wußte. („Ostschw.“)

Bern. Infolge Rücktrittes von Herrn Ständerat Muheim (Altdorf), hat die katholisch-konservative Fraktion der Bundesversammlung Herrn Nationalrat Schobinger (Luzern) zu ihrem Präsidenten gewählt und den Vorstand im übrigen bestellt aus den Hh. Decurtins, Muheim, Reichlin, Schubiger, Theroulaz und de Torrenté. Zwei tüchtige neue Mitglieder gewann die Fraktion in den Herren Folleté (Bernser Jura) und Bioley (Unterwalden).

Thurgau. Als Redaktor der „Thurgauer Wochenzeitung“ ist Herr Dr. Ulrich Lampert gewonnen worden. Die Zeitung erscheint von Neujahr an viermal wöchentlich.

Obwalden. Ein schwerer Schlag traf die ehrw. VB Kapuziner in Sarnen: Samstag den 14. Dez., abends halb 10 Uhr, geriet das Kloster derselben in Brand und mit Ausnahme des größeren Teils der Beweglichkeiten konnte nichts gerettet werden; auch die wertvolle Bibliothek fiel den Flammen zum Opfer. Die Gebäulichkeiten waren zu 95,800 Fr. versichert. Möge der christliche Wohlthätigkeitsinn des Obwaldnervolkes und weiterer Kreise der katholischen Schweiz den Schaden bald wieder nach Möglichkeit ersetzen!

Italien. Rom. Da alle vorbereitenden Arbeiten vollendet sind, hat der hl. Vater auf den 15. und 29. Dezember die Seligsprechungen der ehrwürdigen Bernhadin Realini S. J., und Theophil da Corte (Minorit) angeordnet.

— Im Alter von 83 Jahren verschied am 14. Dez. im Germanikum Kardinal Melchers, in Gegenwart des Kardinals Steinhilber und einiger nächstehenden Freunde.

Frankreich. Ähnlich wie es Chicago erlebt, plant man auch für Paris anlässlich der Weltausstellung einen allgemeinen Religionskongress. Der Papst sprach sich entschieden gegen die Beteiligung der Katholiken an demselben aus. Die Amerikaner sind wirklich nicht zu beneiden wegen dieser in ihrem Weltteil aufgetommenen und zuerst ausgeführten Idee.

Deutschland. Baden. (n-Korrespondenz vom 8. Dez.) Eine der größten und bestingerichteten Kretenen-Anstalten ist die St. Josefs-Anstalt in Herthen, welche vor zirka 20 Jahren von dem Hochw. Hrn. Pfarrer Kolsfuß gegründet und im Laufe dieser Zeit eine bedeutende Ausdehnung genommen hat. Schon wiederholt wurden dem greisen Hrn. Pfarrer vom Ministerium in Karlsruhe glänzende Offerten gemacht, um die Anstalt unter staatliche Verwaltung zu bringen; aber Herr Kolsfuß wollte, um den katholischen Charakter der Anstalt zu wahren, lieber auf jede Staatshilfe verzichten und hat, im Vertrauen auf die mächtige Fürbitte des hl. Josef, nur durch freiwillige Unterstützungen wirklich Unglaubliches geleistet. Wer von den großartigen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden schon Einsicht genommen, wird bezeugen, daß wir nicht zu viel gesagt haben.

Nach dem soeben erschienenen Jahresbericht der St. Josefs-Anstalt Herthen, bei Rheinfelden, auf badischer Seite, befanden

sich im Jahre 1894 in derselben nicht weniger als 402 Pflinglinge, darunter von den unglücklichsten Menschengattungen, als da sind: Schwachsinrige 88, Blöde 135, Stumpfsinnige 7, Geistesgestörte 53, Epileptische (Fallsüchtige) 45, Blinde 7, Zwerge 6, Microcephalen (Spitz-Köpfe) 7, Verwachsene 29, Taubstumme 7, Altersschwache 8. Ganz oder teilweise bildungsfähig sind zirka 80, welche Unterricht empfangen. Die Pflinglinge verteilen sich auf alle badischen Landesteile und die angrenzenden Länder; dieselben sind beiderlei Geschlechtes und jeden Alters, von zweijährigen Kindern bis zum höchsten Greisenalter und gehören, soweit die Anstalt Asyl ist, jeder Konfession an. Der Jahrespreis ist so niedrig, daß die Anstalt ohne wohlthätige Unterstützung nicht existieren kann. Dabei werden eine große Anzahl Pflinglinge ganz umsonst, andere zu ermäßigten Preisen verpflegt. Die Obsorge über die Pflinglinge ist barmherzigen Schwestern aus dem Mutterhause Jngenbohl anvertraut. Aus der Liste der unglücklichen Pflinglinge allein ist schon zu ersehen, welche Masse von Elend in diesem Hause angesammelt ist.

Nachdem das katholische Volk, 22 Jahre (1872—1894) für die Zulassung der Missionen durch Ordenspriester gekämpft und endlich den Sieg davongetragen hat, werden in allen Teilen unseres Landes mehr und mehr Missionen gehalten und überall recht zahlreich besucht. Es ist dieses ein recht erfreuliches Zeichen.

Vom Sonntag den 1. Dez. an wurde auch in „Baden-Baden“ eine Volksmission durch Benediktiner-Patres aus Maria-Laach abgehalten. Der Andrang zu den Predigten überstieg alle Erwartungen. Das „Echo von Baden“ meldet: „Ihre Königl. Hoheit der Großherzog und die Herzogin haben heute 1/2 12 Uhr den Herrn Stadtpfarrer Winterer und die sechs Missionäre, Benediktiner, darunter den Prior, P. Melchior aus Kloster Maria-Laach, in Audienz in huldvollster Weise empfangen und ihre höchste Befriedigung über den Verlauf der Volksmission ausgedrückt.“

Man sieht hieraus, daß es nicht an Männern fehlt, die zur Belebung und Erfrischung des kirchlichen Lebens allüberall thätig sind; ihre Arbeiten und Mühen werden gewiß vom Segen von oben begleitet sein. Das allein sind die rechten Mittel, um die verderblichen Irrtümer des Sozialismus, Materialismus und Anarchismus zu bekämpfen.

Litterarisches.

P. G. Schneeman, S. J., Lateinisch-deutsche Handausgabe der Dekrete und der hauptsächlichsten Akten des heiligen ökumenischen Konzils. Mit einer geschichtlich-dogmatischen Einleitung und einer Uebersicht der katholischen Hierarchie z. B. des Konzils. Zweite Auflage. Freiburg bei Herder, 1895. XIII und 308 Seiten. Duodez. Preis M. 2.

Wenn die gesamte lehrende Kirche allen Völkern predigt, dann ist ihr Lehrwort auch maßgebend für den Verkündiger der christlichen Lehre in der einzelnen christlichen Gemeinde. Wie selbstverständlich erscheint daher die Forderung, daß jeder Seelsorger eine Ausgabe der vatikanischen Dekrete besitze und gründ-

lich studiere. Wie viele treffliche Ideen wird er daraus für seine Lehrvorträge entheben. Die Schneemann'sche Ausgabe bietet in sehr handlichem Formate alle wichtigern, das Konzil, die Beratungen und Beschlüsse betreffenden Akten und zwar in der lateinischen Originalsprache und in einer außerordentlich treuen und hübschen Uebersetzung. Das starke, freudige Pulsieren des katholischen Geistes in jenen ersten Tagen mutet uns namentlich aus den Erlassen Pius IX. mächtig an. Von großem Werte ist die dogmatisch-geschichtliche Einleitung; sie bietet ein abgerundetes Gesamtbild der historischen Ereignisse dar, während und nach dem Konzil, eine Darstellung, die den besten Quellen entnommen ist und dem Anspruch auf Zuverlässigkeit vollauf gerecht wird. — Für eine dritte Auflage wäre zu wünschen, daß der Sammlung eine Ueberschau oder Auslese der zum Teil so hochinteressanten Schemata (Beschluß-Entwürfe) des Konzils beigelegt würde. Die Schrift ist ein sehr passendes Weihnachtsgeschenk für Seelsorger und Pfarrbibliotheken.

Weihnachts-Almanach 1895 der Herder'schen Verlagshandlung. Soeben ist derselbe erschienen; er enthält heuer eine besonders reiche Auswahl von Werken aus den verschiedensten Gebieten der Geschenklitteratur und möchte die Verbreitung der katholischen Litteratur unterstützen. Daß Katholiken nicht mehr nötig haben, akatholische oder gar religionsfeindliche Bücher als Geschenke auf den Weihnachtstisch zu legen, wird durch ihn genugsam dargethan. Von allen Buchhandlungen ist der Almanach gratis und franko zu beziehen.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1895		Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 49:		49,024	26
Kt. Aargau: Bremgarten 202 *), Lägerig 30, 40, Billmergen 150, Wislikofen 24, Zeihen 2		408	40
Kt. Baselland: Binningen 35, Birsfelden 90, Bistal 80, Sissach 50		255	—
Kt. Bern: Blauen 10, Brislach 14, Dittingen 10, Laufen Zwingen 297.	05	331	05
Kt. St. Gallen: Bernhardzell 100, Gams 150, Kaltbrunn 100, Mels 187.	70, Niederwil 37 *)	574	70
Kt. Genf: Deutsche Pfarrei in Genf		80	—
Kt. Luzern: Buttisholz, Gabe 20, Eschenbach, Pfarrei 250, Flüeli 40, Greppen 29, Sursee 70, zweite Sendung, Neudorf 80, Willisau 172 (wobei Legat 50)		661	—
Kt. Solothurn: Oberbuchsitzen 57, Winznau, Gabe 100		157	—
Kt. Tessin: Sammlung durch Kantonskassier, R. S. Can. Roggiero in Eccarno, zweite Send. *)		414	50
Kt. Thurgau: Weinsfelden, zweite Send.		20	—
Kt. Uri: Hospenthal		55	—
Kt. Zürich: Wehikon, Missionspfarrei		100	—
Kt. Graubünden: erste Anzahlung durch die Bistumskanzlei		1600	—
		53,680	91

Der Kassier: J. Düret, Propst.

*) Die Einzel-Angaben werden im Berichts-Beste erscheinen.

Der hohen Geistlichkeit und den Priester-Seminarien empfehle ich mein Fabrik-Lager in
Schwarzen Tüchern für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 45 bis Fr. 15. 15 per Meter.
Schwarzen Satins für Bekleider, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 65 bis Fr. 19. 65 per Meter.
Schwarzen Merinos doubles für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. 4. 95 bis Fr. 8. 95 per Meter.
 Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik.
 Muster umgehendst franko! (11⁵²) **F. JELMOLI, Fabrik-Dépôt, Zürich.**

An die tit. Geistlichkeit des Aargaus.

Auf das letzte Zirkular betreffs I. K. stehen noch eine größere Anzahl Antworten aus. Die Sache ist des Schweizes der Edeln wert. Darum bitte ich um eine Postkarte mit „Ja“ oder „Nein“.
 123 **J. W., Pfarrer.**

Für die Festzeit

Offiere:	10 Kilo
1 ^a gedörrte Birnen	Fr. 4. 60
Edelbirnen	5. 70
Saure geschälte Apfelstücke	7. 80
Kaselnüsse	7. 50
Bäumnüsse	4. 50
Grüne Kastanien, Maroni	2. 20
Gedörrte Kastanien	3. 20
Kranzfeigen	3. 90
Weinbeer-Rosinen	5. 80
Orangen	4. 60
Speise-Zwiebeln	1. 80
Rechter Bienen-Honig	16. —
1 ^a Speisefett	9. 80
Schweinefett, garant. echt	12. 90
Cocoßbutter (54370D)	12. 80
125 J. Winiger, Böswhyl (Aarg.)	



E.ZBITEK
 Neustift
 bei Olmütz (Österreich).
 Erzeugung heil. Gräber, Lourdes- u. Fronleichnam-altäre. Von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. ausgezeichnet. Anerkennung der katholisch-theologischen Akademie in Petersburg, der deutschen Mission in Konstantinopel. Als Kunstgegenstand zollfrei.
 Illustrierter Preiskourant franko. 119⁶

Kirchen-Teppiche

in großer Auswahl und billigt notiert
 empfiehlt zur gest. Abnahme

J. Bosch.

Mühlenplatz, Luzern.

NB. Musterfundungen bereitwilligst franko.
 29

Hochfeine Cigarren!

200 Brestiens, Marke Triumph	Fr. 3. —
200 Habana	2. 90
200 Flora	3. —
200 Vittoria	3. 10
200 Schenk	3. 10
100 Tip-Top	2. 50
100 Rosalie, 7er	2. 60
50 Manilla Sumatra, 10er	2. 40

Zu jeder Sendung ein überraschend schönes, prachtvolles Festgeschenk gratis. Garantie Zurücknahme. (54495D) 124

J. Winiger, Böswhyl (Aargau).

Weihrauch

einkörnig, wohlriechend, empfiehlt in Postfischen à 4 Kilo Netto zu Fr. 7. 50 per Nachnahme franko Zusendung.

C. Richter in Kreuzlingen, St. Thurgau.
 Apotheke und Droguerie.

Bei der Expedition der „Schweizer Kirchen-Zeitung“ ist zu beziehen:

Das Kirchenjahr.

3. verbesserte Auflage.

Preis per Exempl. 15 Cts., per Duzend Fr. 1. 50

Der Betrag ist in Postmarken einzufenden.

Meschküchen,
 Kostienkapsel mit Ausheber (sehr zweckentsprechend),
 Sandwaschgefäße für Sakristeien
 empfiehlt höflichst

F. J. Wiedemann,
 131⁶ Zinggießer, Schaffhausen.

Permanentes Lager von ca. 100
Pianos und Harmoniums.

Billige Preise.

30 Jahre Garantie.

L. Mugli,

Zürich-Enge. 15

Heben ist erschienen und durch die Expedition der „Schweizer Kirchen-Zeitung“ zu beziehen:

St. Ursen-Kalender

für das Jahr 1896.

Sahlreiche Illustrationen.

Abwechslungsvoller Text.

Preis 40 Cts.

Tauf-Register,

Erst-Kommunikanten-Register,

Firm-Register,

Ehe-Register,

Sterbe-Register

auf Wunsch eingebunden

liefern in beliebiger Bogenzahl prompt in sauberer, solider Ausführung

Buch- und Kunst-Druckerei „Union“.